gutes Klima
sauberes Wasser
mehr Natur

Freistaat Thüringen

Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Anja Siegesmund

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-901
Telefax 0361 573911-909

karsta.aschoff@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
21. September 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-44-8649/13-8-
25589/2020

Erfurt
25.09.2020

Thüringer Bauernverband e.V.
Landesgeschäftsstelle
Herrn Präsidenten
Dr. Klaus Wagner
Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt

Feldmausgradation in Thüringen weiterhin auf hohem Niveau

Sehr geehrter Herr Dr. Wagner

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. September 2020, in dem Sie mich erneut auf die Bemühungen der Landwirtinnen und Landwirte hinweisen, die diesjährige Mäusekalamität angemessen zu bekämpfen.

Vorneweg: Die durch die anhaltendende Dürre verursachte Überpopulation an Feldmäusen ist eine Herausforderung – auch ein Ansporn zu mehr Klimaschutz. Ich habe Verständnis für die Sorgen der Landwirtinnen und Landwirte um Teile ihrer Ernte. Deshalb ist ja in Ausnahmen ein zielgenauer und begrenzter Gifteinsatz möglich. Gleichzeitig muss auch klar sein: Die zeitlich und räumlich begrenzte und notwendige Bekämpfung der Feldmauskalamitäten darf nicht gleichzeitig die für Thüringen besorgniserregend niedrigen Hamsterbestände bedrohen.

Das Schwarzmachen der Flächen bzw. Grubbern stellt ein probates Mittel gegen den Feldmausbefall dar und wird von der TLLLR empfohlen. Ich schließe mich diesem fachlichen Urteil gern an und ergänze, dass diese Maßnahme dem Feldhamster mit seinen tieferliegenden Bauen nur gering schadet. Die frühzeitige, großflächige und komplette Beerntung der Ackerflächen wirkt sich da deutlich nachteiliger für ihn aus, sowohl was die Nahrungsverfügbarkeit als auch was die verfügbare Deckung gegenüber Prädatoren (Fressfeinde) angeht.

Aufgrund der mir vorliegenden Experteneinschätzungen muss ich leider davon ausgehen, dass der Feldhamster in den nächsten 5 Jahren in Thüringen nahezu komplett aussterben wird, wenn wir nicht massiv gegensteuern. Diesen Trend müssen wir gemeinsam stoppen und umkehren. Ich bin sehr froh, dass das dahingehende Zusammenwirken von unserem Haus mit den Landwirtinnen und Landwirten auch schon Erfolge zeigt.

Ein weiterer Hamsterschwund wäre mit den rechtlichen Rahmenbedingungen unvereinbar. Die FFH-Richtlinie verpflichtet Thüringen dazu, einen guten Erhaltungszustand für diese Art sicherzustellen. Die FFH-Berichte, die alle 6

25589/2020

EMAS

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag), 3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **umwelt.thueringen.de/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Jahre erstellt werden, machen leider sehr deutlich, dass Thüringen bisher für diese Art keinerlei Verbesserungen verzeichnen konnte. Auch eine vom Umweltministerium veranlasste umfangreiche Kartierung in den Jahren 2017-2019 in den 35 Feldhamsterschwerpunktgebieten hat ergeben, dass er weite Teile seines ehemaligen Verbreitungsgebietes bereits verloren hat.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ich gegenüber dem Thüringer Landwirtschaftsminister dafür geworben habe, dass für Mehraufwendungen/Schäden der Landwirtschaft, die durch das Vorkommen von streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie bedingt sind, ein Ausgleich als Billigkeitsleistung ermöglicht wird. Das TMUEN geht diesen Weg bereits bei anderen streng geschützten Arten wie Biber, Wolf und Luchs, die für die beiden letztgenannten Arten durch die erfolgreiche Notifizierung auch nicht der de-minimis-Regelung unterliegen. Auch hinsichtlich der Feldmauskalamität auf Flächen mit Feldhamstervorkommen könnte eine ähnliche Regelung, ggf. für den Mehraufwand zur nochmaligen Feldbestellung, angewendet werden. Landwirte, die den Feldhamster auf Ihren Flächen haben, sollten dafür belohnt werden.

Damit Thüringen seiner Verpflichtung nachkommt, einen günstigen Erhaltungszustand der Feldhamsterbestände zu erzielen und nicht der Auslöser für ein weiteres EU-Vertragsverletzungsverfahren wird, hat mein Haus seit 2017 mehrere Projekte initiiert und bisher ca. 2 Mio. Euro dafür bereitgestellt, dass eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung durch Landwirtinnen und Landwirte stattfindet. Sie sind es, die mit diesen Geldern unterstützt werden. Und einige davon würden die feldhamsterfreundlichen Maßnahmen gern auch auf mehr als der bisher geförderten Fläche im Thüringer Becken umsetzen. Hierzu bedarf es über geeignete Fördermaßnahmen im KULAP und NALAP sowie entsprechende Verpachtungsauflagen auf landeseigenen Flächen der gemeinsamen Anstrengung von TMUEN und TMIL. Hierfür würde ich mir auch die Unterstützung des Thüringer Bauernverbandes wünschen.

Sehr geehrter Herr Dr. Wagner,

dieses Jahr ist unbestreitbar ein Feldmaus-Kalamitätsjahr. Dies war schon in 2019 absehbar. Deshalb hat das TLUBN in 2019 gegenüber dem TLLLR nach den Vorgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (BVL) - einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundeslandwirtschaftsministeriums - die Anwendungsbestimmungen für Thüringen fachlich im Sinne der Definition der FFH-Richtlinie ausgelegt, wie es im Übrigen auch Sachsen-Anhalt in gleichlautender Weise tat. Die zugrunde gelegten Vorkommens-Daten basieren im Übrigen, entgegen Ihrer Aussage, auf den nachgewiesenen Vorkommen der letzten 12 Jahre. Die in Thüringen als aktuelles FFH-Vorkommensgebiet des Feldhamsters definierte Fläche stellt daher für die Anwendungsverbote die einzige fachlich tragfähige und für die Landwirte rechtssichere Definition dar. Ausnahmen von diesem Anwendungsverbot sind über den Weg der Gutachterbestellung möglich (siehe TLL-Merkblatt vom August 2020, S. 4).

Die gemeinsam zwischen TMIL und TMUEN vereinbarte Voraussetzung für eine Rodentizidausbringung ist, dass über eine naturschutzfachlich versierte Flächenbegutachtung ein Vorkommen des Feldhamsters ausgeschlossen wird. Nach meiner Kenntnis haben die benannten Gutachter noch freie Kapazitäten. Sofern aus Sicht einer UNB die Voraussetzung zur fachgerechten

Ansprache von Feldhamsterbauen sichergestellt ist und die fachgerechte Methodik zur flächenhaften Begutachtung zu Feldhamstervorkommen eingehalten wird, steht es dem Landwirt zudem frei, auch andere als die bisher genannten Gutachter zu nutzen und deren Bewertung der zuständigen UNB vorzulegen. Damit haben wir zusätzliche Begutachteroptionen eröffnet, die gerne genutzt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Siegesmund